

# **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda»**

vom 21. Dezember 2007

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 11. August 2004 eingereichten  
Volksinitiative «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda»<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2005<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 11. August 2004 «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art 34 Abs. 3 und 4 (neu)*

<sup>3</sup> Mit Abschluss der parlamentarischen Beratungen werden die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe insbesondere wie folgt garantiert:

- a. Der Bundesrat, die Angehörigen des obersten Kadern der Bundesverwaltung und die Bundesämter enthalten sich der Informations- und Propagandatätigkeit. Sie enthalten sich insbesondere der Medienauftritte sowie der Teilnahme an Informations- und Abstimmungsveranstaltungen. Davon ausgenommen ist eine einmalige kurze Information an die Bevölkerung durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departements.
- b. Der Bund enthält sich jeder Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen und Abstimmungspropaganda sowie der Produktion, Publikation und Finanzierung von Informations- und Propagandamaterial. Davon ausgenommen ist eine sachliche Broschüre mit den Erläuterungen des Bundesrates an die Stimmberechtigten. Darin sind die befürwortenden und ablehnenden Argumente ausgewogen zu berücksichtigen.
- c. Der Abstimmungstermin wird mindestens sechs Monate im Voraus publiziert.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2004 4847

<sup>3</sup> BBl 2005 4373

- d. Den Stimmberechtigten werden die Abstimmungsvorlagen zusammen mit dem geltenden Text unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Das Gesetz ordnet innert zwei Jahren Sanktionen bei Verletzung der politischen Rechte an.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 21. Dezember 2007

Der Präsident: Christoffel Brändli  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 21. Dezember 2007

Der Präsident: André Bugnon  
Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz